

## BEKANNTMACHUNG

### **9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunlage, Stadtteil St. Andreasberg/Oderbrück**

Der Geltungsbereich der 9. Änderung ergibt sich aus der beigefügten Gebietsabgrenzung innerhalb der schwarz gestrichelten Linie.

Der Rat der Stadt Braunlage hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 dem Entwurf des Bauleitplans und der Begründung einschließlich Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wird gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Ziel der Planung:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird vorgenommen, um im Bereich des Ortsteiles Oderbrück die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung/Verbesserung des touristischen Angebotes zu schaffen. Ziel ist die Etablierung einer Gaststätte am südöstlichen Rand der Siedlung Oderbrück. Hier befand sich über Jahrzehnte ein Gasthaus, welches Wanderer und Skiläufer sowohl im Sommer als auch im Winter versorgte. Nach einem Brand vor einigen Jahren musste die Ruine aus Sicherheitsgründen entfernt werden. Seitdem besteht keine Einkehrmöglichkeit mehr an diesem vielgenutzten Startpunkt für Wanderungen und Loipeneinstieg im Winter für Touristen, die in großer Zahl diesen zentralen Punkt im Nationalpark ansteuern.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht findet in der Verwaltung der Stadt Braunlage, Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2, 1. OG, Zimmer 6-8, während der Dienststunden von Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr statt. Die Unterlagen sind auch unter <https://www.stadt-braunlage.de> sowie <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Aus formellen Gründen wird die Auslegungszeit

**vom 29.04.2019 bis einschließlich 08.07.2019**

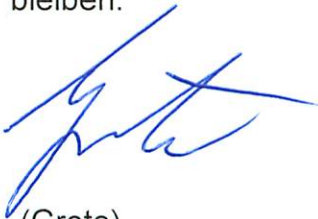
verlängert.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- 1) Landschaftsrahmenplan des Landkreises Goslar
- 2) Umweltbericht mit Aussagen zur Bestandssituation der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter (Basisszenario) und deren durch die vorliegende Planung potentiell vorbereiteten Beeinträchtigungen durch z.B. zusätzliche Versiegelung, Nutzungsdruck, Verkehr etc. (Entwicklungsprognose), sowie den zu berücksichtigenden Belangen des angrenzenden Nationalparks Harz (Lebensraumtypen, geschützte Tierarten und Waldfunktionen).

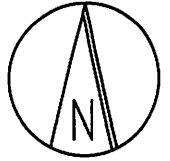
- 3) Verordnung über den Nationalpark Harz mit Formulierung der Schutzziele und – Zwecke
- 4) Standarddatenbogen FFH-Gebiet Nr. 147 Nationalpark Harz mit Nennung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Tierarten in den an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen
- 5) Standarddatenbogen EU-Vogelschutzgebiet V 53 mit Nennung der wertbestimmenden Vogelarten in den an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen
- 6) Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar mit Hinweisen auf die jeweiligen Schadstoffgehalte in den Böden des Änderungsbereiches
- 7) Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu folgenden Umweltbelangen :
  - a) Wasserschutz: Hinweis auf die Lage des Änderungsbereiches in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Odertal“
  - b) Wald: Hinweise auf an das Plangebiet angrenzende Gehölzbestände, die möglicherweise als „Wald“ einzustufen sind, sowie bei Bedarf einzuhaltende Waldabstände. Hinweis auf die ökologischen Funktionen des an den Änderungsbereich mittelbar angrenzenden Waldes.
  - c) Boden: Hinweise auf eine südlich an den Änderungsbereich angrenzende Boden-Dauerbeobachtungsfläche, die nicht beeinträchtigt werden darf und die Tatsache, dass im Änderungsbereich nicht mit Erdfallgefahr zu rechnen ist.
  - d) Kampfmittel: Hinweis, dass ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel besteht.

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

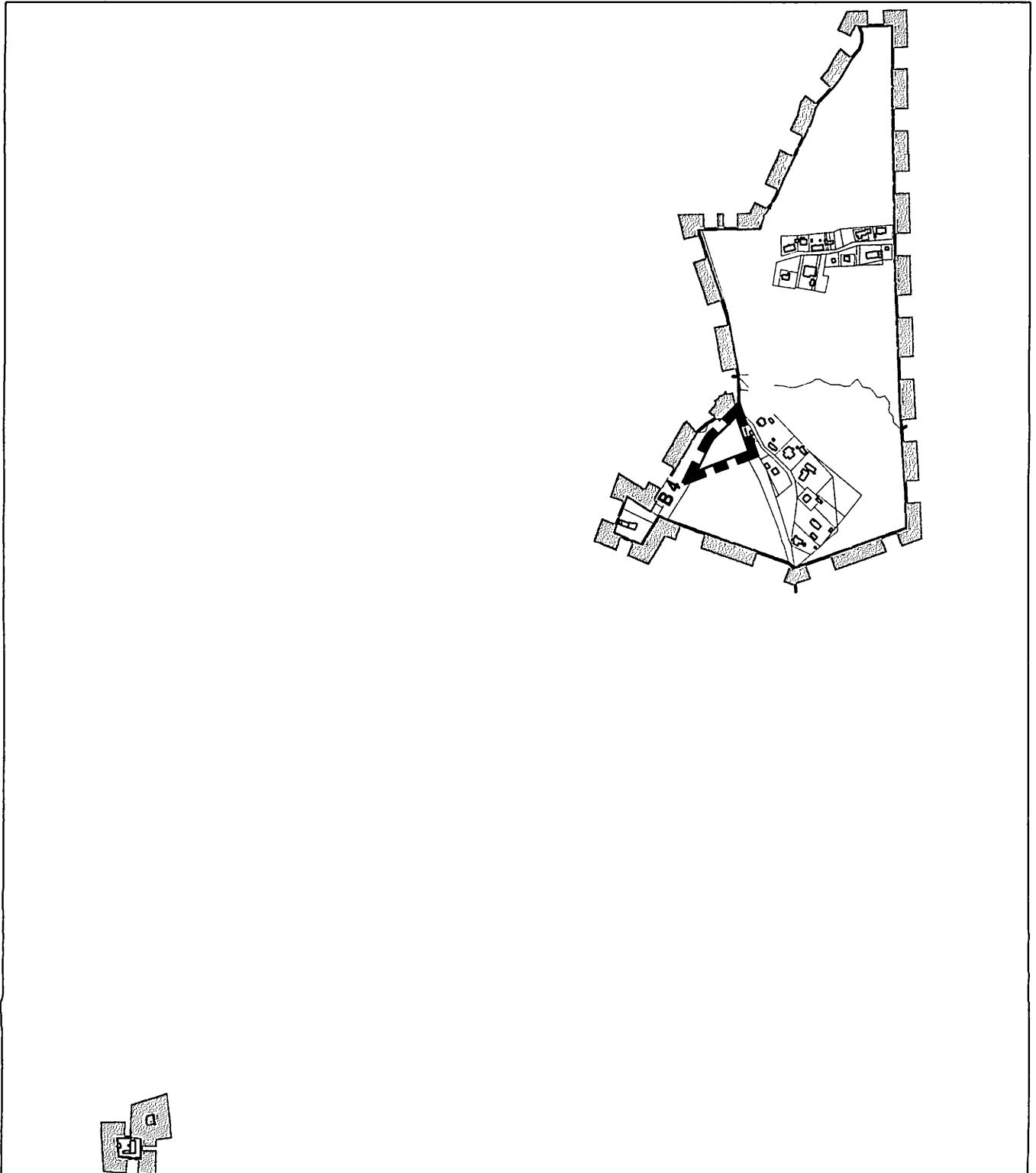


(Grote)

## 9. Änderung



### Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Oderbrück, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)